

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz und die Gehaltsordnung

Karlsruhe, 1894

VI. Uebergangsbestimmungen

[urn:nbn:de:bsz:31-318658](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318658)

behaltlich der Beibehaltung der für Ableistung des Handgelübdes wesentlichen Punkte, auch abgeändert werden.

Für die Zuständigkeit zur eidlichen oder handgelüblichen Verpflichtung derjenigen Personen, welche ohne Beamteneigenschaft im staatlichen Dienst verwendet werden, sind die Bestimmungen des § 16 dieser Verordnung entsprechend maßgebend. Jedoch bleibt es den Ministerien und mit deren Genehmigung den Centralmittelstellen überlassen, hinsichtlich der Zuständigkeit der vorgeetzten Behörden und Beamten und der Heranziehung der Bezirksämter zur Verpflichtung im Interesse der Vereinfachung und Kostenersparniß abweichende Bestimmungen zu erlassen.

V. Besondere Bestimmungen für einzelne Behörden.

§ 19.

Die nach dieser Verordnung den Ministerien zukommenden Befugnisse und Obliegenheiten werden hinsichtlich der Stellen und Beamten bei der Oberrechnungskammer von dem Präsidenten dieser Behörde, die nach dieser Verordnung den den Ministerien nachgeordneten Centralstellen zukommenden Befugnisse und Obliegenheiten werden hinsichtlich der dem Oberstaatsanwalt unterstehenden Dienststellen und Beamten, soweit nicht vom Justizministerium etwas Anderes bestimmt ist, vom Oberstaatsanwalt wahrgenommen.

Bezüglich der Ernennung, Bestallung und Beeidigung der Konsulu behält es bis auf Weiteres bei der seitherigen Uebung sein Bewenden.

VI. Uebergangsbestimmungen.

§ 20.

Die vor Inkrafttreten des Beamtengesetzes angestellten, nicht akademisch gebildeten Lehrer.

Von den am 1. Januar 1890 an Anstalten der in Abtheilung G. 2*) des Gehaltstariß bezeichneten Art zur Ertheilung von höherem Unterricht angestellten, nicht akademisch

*) jetzt G. 1.

gebildeten Lehrern fallen unter die Vorschriften des Beamten-
gesetzes und der Gehaltsordnung:

1. diejenigen, bei welchen die Voraussetzungen des § 3 dieser Verordnung zutreffen,
2. von den übrigen die mit Staatsdieneigenschaft sowie die mit den Rechten des § 2 des Gesetzes vom 11. März 1868 beziehungsweise Artikel I. b. des Gesetzes vom 25. Juni 1874 angestellten Lehrer u., sofern letztere vor der Verkündung der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 20. Mai 1881, die Prüfung und Anstellung der Reallehrer betreffend, beziehungsweise vor jener vom 5. Januar 1883, die Ausbildung von Lehrern für den Zeichenunterricht betreffend, auf etatmäßig errichteten Lehrstellen an einer der in § 3 erwähnten Anstalten definitiv angestellt waren.

Anlage A.

Verzeichniß der nicht etatmäßigen Stellen, deren Inhabern die Beamteneigenschaft ver- liehen werden kann.*)

(§ 4 Ziffer 2 der Verordnung.)

I. Beim Staatsministerium, bei der Oberrechnungs-
kammer, den Ministerien, den Centralmittelstellen, dem Ober-
staatsanwälte, den Kollegialgerichten, den bei Kollegialge-
richten bestellten Staatsanwaltschaften und den Centralkassen:

die Stellen der Schreibgehilfen und der aus der Klasse
der Schreibgehilfen hervorgehenden Gehilfen im Registratur-
und Expedientendienst.

*) Das Verzeichniß ist wiederholt durch spätere Verordnungen
ergänzt worden. Die betreffenden Ergänzungen sind jeweils im Text
beigelegt.